

Betreff: Anschuldigungen des Zollfahndungsamts Essen / Zur Vorlage bei Ihren Anwälten

Sehr geehrter Herr

Ihnen wird vom Zollfahndungsamt Essen ein Verstoß gegen §§ 95 Abs.1 Nr. 4, 96 Nr. 5 +14 AMG vorgeworfen.

Die Vorschriften der §§ 95 Abs. 1 Nr. 4, 96 Nr. 5 + 14 stellen jeweils ein Inverkehrbringen von Arzneimitteln unter Strafe. Wie des Öfteren dargelegt, ist der Vorwurf, dass Sie Arzneimittel in Verkehr gebracht haben, juristisch nicht haltbar.

Die Anwendung eines Arzneimittels ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keine Abgabe und damit auch kein Inverkehrbringen (vgl. BVerwGE 94, 341; BVerfG, 1 BvR 2334/03 vom 30.4.2004), da es an der für eine Abgabe erforderlichen Einräumung der Verfügungsgewalt fehlt.

Übergeben Sie Ihrer Patientin hingegen ein Arzneimittel, räumen Sie ihr damit die Verfügungsgewalt ein. Dies ist nach den Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes eine Abgabe und kann somit ein Inverkehrbringen darstellen.

Wenn Sie Ihrer Patientin dagegen etwas applizieren, wenden Sie das betreffende Arzneimittel an. Die Patientin erhält dabei keinerlei Verfügungsgewalt über das Arzneimittel. Demnach liegt in einem solchen Fall kein Inverkehrbringen vor!

Eine weitergehende Sacheinlassung ist u.E. derzeit nicht erforderlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Sigma Gyn

27. Aug. 2012